

Bescheid

I. Spruch

1. **Stefan Wankmüller**, geboren am 02.03.1978, Leharstraße 41, 9020 Klagenfurt, wird gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 1 sowie Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Zeit vom 01.05.2015 bis zum 17.05.2015 („GTI-FM“) erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilagen 1 beschriebenen Übertragungskapazitäten „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 88,4 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet rund um den Wörthersee, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden Programm mit einem Mix aus Musik, Moderation und Information, welches anlässlich des „GTI-Treffens“ in Reifnitz am Wörthersee gesendet werden soll.

Das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet und umfasst Hits der 1980er- und 1990er-Jahre sowie einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts und der Clubszene. Der 20%-ige Wortanteil richtet seinen Fokus auf die regionalen Inhalte der Veranstaltung (zB Organisation, Partys, Sehenswertes und Blitzlichter, etc.). Die Zielgruppe ist der Veranstaltung angepasst und umfasst insbesondere GTI-Fahrer sowie GTI-Fans.

2. **Stefan Wankmüller** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die jeweilige Dauer der Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und können jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Stefan Wankmüller** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/15-006“ zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.03.2015, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte Stefan Wankmüller die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 01.05.2015 bis zum 17.05.2015 für das „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee unter Nutzung der Übertragungskapazität „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 88,4 MHz“.

Am 30.03.2015 wurde der Amtssachverständige Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung des gegenständlichen Antrages beauftragt.

Mit E-Mail vom 07.04.2015 und 09.04.2015 übermittelte Stefan Wankmüller ergänzende Unterlagen zu seinem Antrag.

Am 10.04.2015 legte der Amtssachverständige den technischen Aktenvermerk vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Antragsteller

Stefan Wankmüller wurde am 02.03.1978 in Klagenfurt geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Er ist nicht Inhaber einer Zulassung nach dem PrR-G. Es liegen keine Überschneidungen von Versorgungsgebieten vor. Es bestehen keinerlei Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Medienunternehmen. Auch Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Antrag

Der Antrag von Stefan Wankmüller ist auf Erteilung einer Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Ereignishörfunk) unter Nutzung der Übertragungskapazität und „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 88,4 MHz“ im Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 17.05.2015 für das „GTI-Treffen“ im Raum Wörthersee gerichtet.

Zur Veranstaltung

Das jährlich stattfindende „GTI-Treffen“ (offiziell „Autonews 2015“) beginnt am 13.05.2015 und endet am 16.05.2015. Das für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 17.05.2015 beantragte Programm begleitet daher auch den Zeitraum vor und nach dem offiziellen Treffen.

Geplantes Programm

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigestaltetes, lokal ausgerichtetes 24 Stunden Programm mit einem Mix aus Musik, Moderation und Information, welches anlässlich des „GTI-Treffens“ in Reifnitz am Wörthersee gesendet werden soll. Das Musikformat ist im Hot Adult Contemporary (Hot AC) Format gestaltet und umfasst Hits der 1980er- und 1990er-Jahre sowie einen hohen Anteil an aktueller Musik aus den Charts und der Clubszene. Der 20%-ige Wortanteil richtet seinen Fokus auf Servicemitteilungen (Straßensperren, Parkmöglichkeiten etc.) und die regionalen Inhalte der Veranstaltung (z.B. Organisation, Partys, Sehenswertes und Blitzlichter). Die Zielgruppe ist der Veranstaltung angepasst und umfasst insbesondere GTI-Fahrer sowie GTI-Fans.

In zeitlicher Hinsicht liegt das zwischen dem 01.05.2015 und dem 17.05.2015 geplante Programm bis auf den Zeitraum vom 01.05.2015 bis zum 13.05.2015 und dem 17.05.2015 innerhalb des Veranstaltungszeitraums des offiziellen „GTI-Treffens“ vom 13.05.2015 bis zum 16.05.2015. Der beantragte Zeitraum zwischen 01.05.2015 und 12.05.2015 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Großteil der Zielgruppe im Laufe der letzten Jahre bereits am Wochenende vor der Eventwoche und der offiziellen Veranstaltung anreist und zum eigentlichen Event, welches sich vornehmlich an sogenannte „Hardcore Fans“ richtet, schon nicht mehr vor Ort ist, und dazu dienen, auch diese Gruppe der GTI-Fans zu informieren, zu unterstützen und zu unterhalten.

Fachliche Voraussetzungen

Der Antragsteller verweist in fachlicher Hinsicht darauf, bereits in der Vergangenheit für die Durchführung der Veranstaltung „GTI-FM“ verantwortlich gewesen zu sein. Insgesamt kann der Antragsteller langjährige Radioerfahrung in den Bereichen Moderation, Produktion, On- und Off-Air Aktionen, Sendegestaltung sowie Verkauf und Marketing vorweisen. Er verfügt über mehrjährige Moderationserfahrung, zuletzt war er Unterhaltungschef bei der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG und wird als Programmchef und Moderator fungieren. Die redaktionelle Leitung und Musik übernimmt Hedwig Döllner. Wie im letzten Jahr ist für die technische Betreuung Marco Mursteiner verantwortlich, der über die erforderliche Erfahrung verfügt. Für die Sendertechnik zeichnet sich Ralf Repin verantwortlich. Katharina Huna steht als Moderatorin zur Verfügung, die ausgebildete Redakteurin und Moderatorin ist. Weiters wird die Abwicklung des Events durch Studenten der Universität Klagenfurt aus dem Fachbereich Medienkommunikation unterstützt, die bereits in der Vergangenheit als Redaktionsunterstützung tätig waren.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung erfolgt durch Werbeeinnahmen. Der Antragsteller hat diesbezüglich eine Kostenaufstellung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er mit Ausgaben in Höhe von ca. EUR 2.790,- rechnet. Hinsichtlich des Personals sind EUR 1.400,- kalkuliert, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass es sich dabei um freie Angestellte handelt. Laufende Kosten sind vom Antragsteller in Höhe von EUR 400,- beziffert worden. Das Studio wird aufgrund von Gegengeschäften kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Großteil der Sendetechnik befindet sich im Eigentum des Antragstellers, sodass sich die Kosten für die Sendeanlage, das Studio, als auch die technischen Kosten sich auf ein Minimum reduzieren. Demgegenüber beinhaltet die Kalkulation Werbeeinnahmen in Höhe von ca. EUR 5.000,-, wobei bereits eine Auftragsbestätigung in Höhe von EUR 8.327,03 vorgelegt wurde.

Organisatorische Voraussetzungen

Die technische Ausstattung befindet sich größtenteils im Eigentum des Antragstellers. Die Sendeanlage wird vom Antragsteller errichtet und betrieben.

Als Studios stehen zwei Standorte kostenlos zur Verfügung, die teilweise bereits jetzt als Produktionsstudios genutzt werden. Die notwendige technische Ausstattung der Studios, der Redaktion und der mobilen Reporterstationen sind im Besitz des Antragstellers.

Technisches Konzept

Das vorgelegte Konzept ist technisch realisierbar.

Das durch die beantragte Übertragungskapazität „POERTSCHACH (Wörthersee Rast) 88,4 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Kärnten und umfasst das Gebiet rund um den Wörthersee. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können rund 5.000 Einwohner erreicht werden.

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffene slowenische Nachbarverwaltung hat für den beantragten Zeitraum ihre Zustimmung erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO - Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller, zur Veranstaltung und zum geplanten Programm ergeben sich aus dem Antrag und den zitierten Schriftsätzen. Die Feststellungen in technischer Hinsicht gründen sich auf das schlüssige sowie nachvollziehbare Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Programm jeweils im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung („GTI-Treffen“) und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs ist zu berücksichtigen, dass im Laufe der letzten Jahre eine große Anzahl der Fans bereits in der Woche vor dem eigentlichen Event anreist. Der Zulassungszeitraum dauert vom 01.05.2015 bis zum 17.05.2015 und liegt damit, bis auf den Zeitraum vom 01.05.2015 bis 13.05.2015, sowie am 17.05.2015 innerhalb des Veranstaltungszeitraums des „GTI-Treffens“ vom 13.05.2015 bis zum 16.05.2015.

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. In finanzieller Hinsicht ist die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung plausibel. Da der Antragsteller bereits abgeschlossene Werbezeitverträge in Höhe von rund EUR 8.327,- vorgelegt hat, erscheinen die gemachten Angaben zu den finanziellen Voraussetzungen als ausreichend glaubhaft.

Für das von dem Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 2.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das „GTI-Treffen 2015“ am Wörthersee findet vom 13.05.2015 bis zum 16.05.2015 statt.

Da es sich über die Jahre etabliert hat, dass eine große Anzahl der Teilnehmer des jährlich stattfindenden „GTI-Treffens“ bereits am Wochenende vor der Veranstaltung anreist und bereits in der Woche vor dem eigentlichen Event Veranstaltungen des „Sehen und Gesehen werden“ stattfinden, die mit der eigentlichen Veranstaltung im untrennbaren Zusammenhang stehen, beantragt Stefan Wankmüller die Erteilung der Zulassung für den Zeitraum 01.05.2015 bis zum 17.05.2015. Die Vorbereitungszeit bis zum 13.05.2015 wird dazu dienen, auch dieses Klientel zu informieren und zu unterhalten. Damit wird insgesamt dem

vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit (vgl. Erl. zur RV 401 B1gNR, XXI. GP) zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltung durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den bewilligten Zeitraum befristet erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 14. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Zustellverfügung:

1. Stefan Wankmüller, Leharstraße 41, 9020 Klagenfurt, **amtsigniert per E-Mail an:** office@wanactions.com

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.101/15-008

1	Name der Funkstelle	POERTSCHACH																																																																																																																																
2	Standort	Wörthersee Rast, Techelsberg, 9219																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Stefan Wankmüller / wanActions																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	Stefan Wankmüller / wanActions																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	88,40																																																																																																																																
6	Programmname	GTI-FM																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E05 41	46N37 48	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	520																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,3</td> <td>7,4</td> <td>7,4</td> <td>7,5</td> <td>8,1</td> <td>8,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>11,0</td> <td>11,5</td> <td>12,0</td> <td>12,3</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,1</td> <td>13,4</td> <td>13,7</td> <td>13,8</td> <td>13,9</td> <td>14,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,0</td> <td>14,0</td> <td>13,9</td> <td>13,8</td> <td>13,7</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,1</td> <td>12,7</td> <td>12,3</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,5</td> <td>8,8</td> <td>8,1</td> <td>7,5</td> <td>7,4</td> <td>7,4</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,3	7,4	7,4	7,5	8,1	8,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	9,5	11,0	11,5	12,0	12,3	12,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	13,1	13,4	13,7	13,8	13,9	14,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,0	14,0	13,9	13,8	13,7	13,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,1	12,7	12,3	12,0	11,5	11,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,5	8,8	8,1	7,5	7,4	7,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	7,3	7,4	7,4	7,5	8,1	8,8																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	9,5	11,0	11,5	12,0	12,3	12,7																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,1	13,4	13,7	13,8	13,9	14,0																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	14,0	14,0	13,9	13,8	13,7	13,4																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,1	12,7	12,3	12,0	11,5	11,0																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	9,5	8,8	8,1	7,5	7,4	7,4																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A	5	56																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	